

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Karin Binder, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12930 –**

Verwendung von Pfefferspray durch Beamte der Bundespolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verwendung von Pfefferspray durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, vorgesehen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, steht weiter in der Kritik. Der Reizstoff wird nicht nur angewandt, um eine unmittelbare Gefährdung einer einzelnen Beamtin bzw. eines einzelnen Beamten abzuwehren. Immer wieder klagen Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kundgebungen sowie Fußballfans über ein unterschiedsloses Besprühen mit Pfefferspray, um Personenmengen zurückzudrängen oder um eine Auflösung der Versammlung zu erzwingen. Dabei nimmt die Polizei das Risiko in Kauf, dass eine Vielzahl von Personen verletzt oder traumatisiert wird: „Selbstverständlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass gravierende Gesundheitsstörungen eintreten können, wenn etwa Störer unter Einfluss von Drogen stehen oder unter Atemwegserkrankungen leiden, die die Wirkung von Pfefferspray verstärken können“, räumte der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft in einer Stellungnahme für eine Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 7. November 2011 ein.

Typische Symptome bei den Betroffenen sind Augenreizungen, vorübergehende Blindheit, Atembeschwerden und Schockzustände. Studien etwa des US-amerikanischen Justizministeriums gehen gar von mehreren Fällen aus, in denen der Einsatz von Pfefferspray den Tod von Personen „mit verursacht“ habe (DER SPIEGEL vom 28. Dezember 2009 „Gefährliches Chili-Gemisch“).

Verschiedentlich aufkommende Hinweise, bei „sachgemäßer Anwendung von Pfefferspray“ seien schwerwiegende Verletzungen der Augen ausgeschlossen, gehen insoweit an der Realität vorbei, als im Zuge eskalierender Konfliktsituationen eine solche „sachgemäße“ Anwendung, wie etwa das schnellstmögliche Ausspülen der Augen bzw. das Aufsuchen medizinischer Behandlung, kaum möglich sind.

Die mit dem Einsatz von Pfefferspray verbundenen Risiken sind mit der Ablehnung eines auf die massive Einschränkung von Pfefferspray-Anwendung durch die Polizei zielenden Antrages der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/5055) nicht geringer geworden.

Aus Sicht der Fragesteller ist schon die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Pfefferspray zur Ausübung des unmittelbaren Zwanges bei Versammlungen nicht gegeben. Mindestens müsste aber eine umfassende Dokumentation solcher Einsätze erfolgen, um die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebotes überprüfen zu können. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die bisher gewonnenen und ggf. neu hinzukommenden medizinischen Erkenntnisse unmittelbaren Eingang in die entsprechenden Anweisungen und Richtlinien der Polizei finden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verwarft sich entschieden gegen den latenten Vorwurf des unkontrollierten und undifferenzierten Einsatzes von Pfefferspray.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/4163 vom 10. Dezember 2010 und die darin gegebenen Antworten verwiesen.

1. Welche Typen von Reizstoffsprüheräten wurden in den Jahren 2000 bis 2012 jeweils bei der Bundespolizei beschafft (bitte nach Jahren, Anzahl, Gerätetyp, Hersteller, Füllmenge, Reichweite, verwendetem Reizstoff und Konzentration aufschlüsseln)?

Eine detaillierte Auflistung zur Beschaffung von Reizstoffsprüheräten (RSG) ist der Anlage zu entnehmen. Der Anteil des Reizstoffes beträgt 0,3 +/- 0,03 Gew.-Prozent.

2. Bei welchen Versammlungen setzte die Bundespolizei in den Jahren 2000 bis 2012 jeweils Reizstoffe gegen Versammlungsteilnehmer bzw. umstehende Personen ein?

Falls eine solche Statistik nicht existiert, nach welchen Einsätzen im Zusammenhang mit Versammlungen hat die Bundespolizei in den Jahren 2000 bis 2012 welchen Ersatzbedarf an Reizgassprüheräten angemeldet (bitte vollständig unter Angabe der als Ersatzbedarf angemeldeten Typen und Füllmengen angeben; bitte bei der Beantwortung sowohl Einsätze im direkten Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei als auch nach Kenntnis der Bundesregierung solche Einsätze berücksichtigen, die zur Unterstützung von Länderpolizeien durchgeführt wurden)?

Die Behörden und Dienststellen der Bundespolizei sind bei unmittelbaren polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Versammlungen i. S. d. Versammlungsgesetzes keine einsatzführenden Behörden. Polizeiliche Einsätze im Zusammenhang mit Demonstrationen und Versammlungen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Insofern obliegen entsprechende Aussagen hierzu den jeweiligen Ländern.

Die Bundespolizei führt keine diesbezügliche Statistik über den Einsatz und Verbrauch und die damit verbundene Erhebung von Ersatzbedarf der RSG. Faktoren für eine Ersatzbeschaffung sind der Verbrauch im Einsatz, Verbrauch in der Fortbildung sowie Entsorgung wegen Ablauf der Nutzungszeit. Eine Differenzierung erfolgt nicht.

3. Bei welchen Anlässen bzw. Erfordernissen und wie häufig setzte die Bundespolizei in den Jahren 2000 bis 2012 jeweils Reizstoffe gegen Personen außerhalb von Versammlungen ein?

Maßgeblich ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Nach welchen Vorschriften bzw. nach welchem Verfahren müssen Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei die Anwendung von Pfefferspray als Hilfsmittel körperlicher Gewalt gegen Personen melden?

Inwiefern (Rhythmus, Kriterien) werden diese Meldungen ausgewertet, und welche Schlussfolgerungen haben sowohl die auswertenden Gremien als auch die Bundesregierung bislang aus den Auswertungen gezogen (bitte die wesentlichen Erkenntnisse aus den Auswertungen seit dem Jahr 2000 angeben)?

Über die sonst übliche Einsatzdokumentation hinaus bestehen keine gesonderten Meldeverpflichtungen bzw. -verfahren zum Einsatz von RSG. Diese fließen in die jeweilige Auswertung der einsatzführenden Dienststellen mit ein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Nach welchen Rechtsvorschriften oder Anweisungen kommt Pfefferspray derzeit bei der Bundespolizei zum Einsatz, und wie ist der wesentliche Inhalt der Vorgaben?

Inwiefern gelten diese Vorgaben gleichermaßen für Einsätze im originären Zuständigkeitsbereich als auch bei Einsätzen unter Hoheit der Länderpolizeien, bzw. welche Abweichungen gibt es?

Der Einsatz von Reizstoffen durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei im eigenen Aufgabenbereich richtet sich ausschließlich nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG).

Für den Einsatz von Reizstoffen durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei zur Unterstützung der Länder gelten die jeweiligen (gesetzlichen) Vorschriften der Länder. Des Weiteren finden die „Technische Richtlinie (TR) Reizstoff-Sprühgeräte (RSG) mit Oleoresin Capsicum (OC) oder Pelargonsäure-vanillylamid (PAVA)“ sowie die „Handhabungshinweise für Reizstoff-Sprühgeräte mit Pfefferspray (OC bzw. PAVA)“ Berücksichtigung. Das Polizeitechnische Institut der Deutschen Hochschule der Polizei hat diese Anwendungs- und Sicherheitsbestimmungen unter Mitwirkung des Bundes und der Länder erarbeitet. Wesentlicher Inhalt sind u. a. Einsatzentfernung, Verletzungsrisiko, besondere Risikogruppen (z. B. Schwangere, Kinder, Drogenabhängige, Personen unter Alkohol) und Erste-Hilfe-Maßnahmen.

6. Wurde die „Technische Richtlinie (TR) Reizstoff-Sprühgeräte (RSG) mit Oleoresin Capsicum (OC) oder Pelargonsäurevanillylamid (PAVA)“ seit 2008 überarbeitet, und wenn ja, inwiefern, und welche Fassung hat sie derzeit?

Nein, die Richtlinie wurde seit 2008 nicht überarbeitet.

7. Welche Untersuchungen oder Erhebungen der Bundespolizei, anderer Dienststellen oder Dritter, die sich mit möglichen Gesundheitsschädigungen (körperlich und psychisch) durch den Einsatz von Reizstoffen sowie möglichen technischen Problemen und Handhabungsmängeln der Geräte befassen, sind der Bundespolizei bekannt, und was sind die wesentlichen Erkenntnisse?

Die Deutsche Hochschule der Polizei hat im Jahre 2007 das Aachener Centrum für Technologietransfer in der Ophthalmologie (ACTO) beauftragt, mögliche Augenverletzung durch den Einsatz von Reizstoff-Sprühgeräten zu untersuchen. Auf den Ergebnissen des Gutachtens basieren unter anderem die Techni-

sche Richtlinie (TR) „Reizstoff-Sprühgeräte (RSG)“ und die „Handhabungshinweise für Reizstoff-Sprühgeräte (RSG) mit Pfefferspray“. Das ACTO kommt zu dem Ergebnis, dass Pfefferspray (Reizstoff) ein geeignetes Einsatzmittel ist. Es dürfen nur Reizstoffe eingesetzt werden, die ausdrücklich zugelassen sind. Zu den wesentlichen Erkenntnissen hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/4163 vom 10. Dezember 2010 ausgeführt.

8. Ist die Untersuchung der US-Bürgerrechtsorganisation ACLU, der zufolge in den USA mehrere Dutzend Menschen infolge Pfefferspray-Anwendung gestorben sind (DER SPIEGEL vom 28. Dezember 2009 „Gefährliches Chili-Gemisch“), den Angehörigen der Bundespolizei zur Kenntnis gebracht worden?

Ist sie in die Vorgaben zur Anwendung von Pfefferspray durch die Bundespolizei eingeflossen, und wenn ja, inwiefern?

Berichte von Nichtregierungsorganisationen können amtliche Erkenntnisse nicht ersetzen. Insofern ist diese Untersuchung nicht eingeflossen. Jedoch wurde bereits bei einer Aktualisierung der Handhabungshinweise in 2008 die Erkenntnis berücksichtigt, dass bei bestimmten Personengruppen und Einsatzsituationen eine Gefährdung bestehen kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Die in der Frage 8 erwähnte Berichterstattung ist der Bundespolizei bekannt.

9. Wie fließen neue Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsschädigungen durch den Einsatz von Reizstoffen sowie mögliche technische Probleme und Handhabungsmängel der Geräte in die Einsatzvorschriften ein?

Ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 17/4163 so zu verstehen, dass die einzige Untersuchung, die überhaupt Berücksichtigung in den Einsatzvorgaben fand, diejenige des Aachener Centrums für Technologietransfer in der Ophthalmologie aus dem Jahr 2008 ist, und wenn nein, welche anderen Untersuchungen bzw. Erkenntnisse wurden seit dem Jahr 2000 berücksichtigt?

Das Polizeitechnische Institut der Deutschen Hochschule der Polizei begleitet fortlaufend die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Reizstoff. Einsatzrelevante Erkenntnisse werden in den Einsatzvorschriften berücksichtigt. Die wissenschaftliche Studie des ACTO aus dem Jahre 2008 konnte bisher als einzige berücksichtigt werden.

10. Welche Beschlüsse bezüglich der Verwendung von Reizstoffen bei der Polizei des Bundes und der Länder hat die Innenministerkonferenz seit 1999 gefasst, und wie lauten diese?

Die IMK fasste auf ihrer 157. Sitzung am 10./11. Juni 1999 den Beschluss, den Ländern und dem Bund die Einführung von Reizstoffsprühgeräten mit Pfefferspray zu empfehlen.

11. Wie viele Polizistinnen und Polizisten des Bundes kamen in den Jahren 2000 bis 2012 bei der Verwendung der von ihnen eingesetzten Reizstoffe selbst zu Schaden bzw. waren von deren Wirkstoffen selbst betroffen?

Eine Statistik über etwaige Verletzungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Reizstoffen von Polizeibeamten des Bundes wird nicht geführt.

Anlage

Jahr	Gerätetyp	Hersteller	Füllmenge	Reichweite	Reizstoff
2009	Reizstoffsprühgerät RSG 3, PAVA, Einweg	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	63 ml	4 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2009	Reizstoffsprühgerät RSG 3, PAVA, Mehrweg	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	29 ml	4 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2009	Reizstoffsprühgerät RSG 4, PAVA	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	400 ml	7 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2010	Reizstoffsprühgerät RSG 3, PAVA, Einweg	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	63 ml	4 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2010	Reizstoffsprühgerät RSG 3, PAVA, Mehrweg	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	29 ml	4 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2010	Reizstoffsprühgerät RSG 4, PAVA	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	400 ml	7 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2011	Reizstoffsprühgerät RSG 3, PAVA, Einweg	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	63 ml	4 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2011	Reizstoffsprühgerät RSG 3, PAVA, Mehrweg	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	29 ml	4 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2011	Reizstoffsprühgerät RSG 4, PAVA	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	400 ml	7 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2012	Reizstoffsprühgerät RSG 3, PAVA, Einweg	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	63 ml	4 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2012	Reizstoffsprühgerät RSG 3, PAVA, Mehrweg	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	29 ml	4 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)
2012	Reizstoffsprühgerät RSG 4, PAVA	Fa. Carl Hoernecke GmbH & Co. KG und Fa. IDC Systems AG	400 ml	7 m	der synthetische Wirkstoff PAVA (Pelargonsäurevanillylamid)

